



Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

Bezirksregierungen
– Obere Wasserbehörden –

Arnsberg
Detmold
Düsseldorf
Köln und
Münster

Landesumweltamt

04.6.2014

Seite 1 von 5

Aktenzeichen IV - 8
bei Antwort bitte angeben

Dr. Pawlowski
Telefon: 0211 4566-385
Telefax: 0211 4566-946
sibylle.pawlowski@mkulnv.nrw.de

Bewirtschaftung der Gewässer

Hier: Gewässerbelastung mit nicht in der OGewV geregelten Mikro-
schadstoffen

Erlasse vom 21.3.2013, 4.7.2013 und 20.1.2014 (Az. IV – 7 042 0A6)

Zu meinen o.g. Erlassen haben verschiedene Verbände ein Gutachten von Herrn Prof. Dr. Durner, Bonn, mit dem Titel „Rechtsgutachten zur Zulässigkeit der Anordnung zusätzlicher Reinigungsstufen zur Elimination von Mikroschadstoffen aus Fließgewässern“ vorgelegt.

Das Gutachten gibt Anlass, nochmals die im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung nach §§ 82, 83 WHG, der Gewässeraufsicht nach § 100 WHG, § 116 LWG sowie der Neuerteilung von Erlaubnissen zur Einleitung von Stoffen in das Gewässer (§§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 10 ff WHG) durchzuführenden Prüfschritte und die rechtlichen Grundlagen des Vorgehens darzulegen.

Wenn in einem Wasserkörper

- nach den Ergebnissen des Monitorings nach § 9 OGewV nicht der gute ökologische Zustand bzw. das gute ökologische Potenzial erreicht wird, weil die biologischen Qualitätskomponenten mäßig oder schlechter sind (§ 5 Abs. 4 Satz 1 OGewV),

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
Infoservice 0211 4566-666
poststelle@mkulnv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
Haltestelle Kennedydamm oder
Buslinie 721 (Flughafen) und 722
(Messe) Haltestelle Frankenplatz



- Mikroschadstoffe nachgewiesen sind, die in der Anlage 5 der OGewV nicht geregelt sind, für die aber die Anlage D4 des Monitoringleitfadens NRW Umwelt Konzentrationswerte enthält, bei deren Überschreitung die aquatische Biozönose möglicherweise geschädigt wird, und
- die Konzentrationswerte der Anlage D4 überschritten sind,

dann ist angesichts des mäßigen oder schlechteren ökologischen Zustands bzw. des nicht erreichten guten ökologischen Potenzials davon auszugehen, dass die Überschreitung der Konzentrationswerte (mit)ursächlich für die Schädigung der aquatischen Biozönose ist. Etwas anderes gilt dann, wenn der erste Schritt der Detailuntersuchung (siehe 1. Prüfschritt) ergibt, dass die ökologischen Defizite nicht auf den betrachteten Stoff zurückgeführt werden können, weil dieser allein auf ökologische Qualitätskomponenten wirkt, die nicht im Defizit sind.

Die Anlage D4 enthält fachlich validierte UQN-Vorschläge (gemäß TGD EQS (EU 2011)) bzw. validierte PNEC-Werte (Technical Guidance Document on risk assessment“ (TGD, EU 2003)). Ziel der Vorschläge ist ein umfassender Schutz der aquatischen Lebensgemeinschaft. Daher sind sie als fachliche Qualitätsanforderung für Oberflächengewässer einzuordnen.

Die o.g. Anlage D4 ist unter

([http://www.flussgebiete.nrw.de/index.php/Leitfaden_Monitoring_Oberfl%C3%A4chengew%C3%A4sser_Teil_D / Anlage 4#Erl.C3.A4uterungen zum Anhang D4](http://www.flussgebiete.nrw.de/index.php/Leitfaden_Monitoring_Oberfl%C3%A4chengew%C3%A4sser_Teil_D/_Anlage_4#Erl.C3.A4uterungen_zum_Anhang_D4)) zu finden.

Um den konkreten Handlungsbedarf zu ermitteln, sind folgende Prüfschritte durchzuführen:

1. Die Belastungssituation ist für alle Komponenten (z.B. stoffliche Komponenten, Hydromorphologie, Abfluss, ..), die sich auf den ökologischen Zustand oder das ökologische Potential auswirken, zu analysieren, um ihre Auswirkungen auf den ökologischen Zustand abzuschätzen. Hierbei ist bei Bedarf das LANUV zu beteiligen.
2. Die Eintragsquellen für die nach Punkt 1 relevanten geregelten und nicht geregelten Mikroschadstoffe in den zu betrachtenden Wasser-



körpern sind zu erfassen und ihre relative Bedeutung für Verfehlung des Bewirtschaftungsziels einzuschätzen.

Seite 3 von 5

3. Die zur Erreichung des guten ökologischen Zustands erforderlichen Maßnahmen bzw. Maßnahmenkombinationen sind unter technischen und wirtschaftlichen Aspekten zu identifizieren. Dabei ist insbesondere bei der Bewirtschaftungsplanung festzulegen, in welchem Zeitraum die Maßnahmen realisierbar werden.

Rechtsgrundlage für Maßnahmen ist §§ 12 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2, 57 Abs. 1 Nr. 2 WHG, bei nachträglichen Anordnungen in Verbindung mit §§ 13 Abs. 2 Nr. 1, 100 WHG, in Verbindung mit §§ 6, 27 Abs. 1 Nr. 1 bzw. bei erheblich veränderten Gewässern Abs. 2 Nr. 1, 3 Nr. 7 und 10 WHG in Verbindung mit Anlage 3 und 4 der OGewV.

Es ist im Grundsatz der gute ökologische Zustand zu erreichen oder, bei erheblich veränderten Wasserkörpern, das gute ökologische Potenzial (§ 27 WHG). Das Bewirtschaftungsziel ist derzeit im Bewirtschaftungsplan 2009 festgelegt.

Wegen Mikroschadstoffen sind bislang keine abweichenden Bewirtschaftungsziele oder Ausnahmen von den Bewirtschaftungszielen nach den §§ 30, 31 WHG im Bewirtschaftungsplan festgelegt. Wenn die zuständige Behörde davon ausgeht, dass für die von Mikroschadstoffen betroffenen Wasserkörper die Voraussetzungen nach den §§ 30, 31 WHG vorliegen, hat sie dies unter Darlegung der Voraussetzungen dem MKULNV zu berichten. Der Maßnahmeträger ist einzubeziehen.

Welche Maßnahmen wann ergriffen werden, um die Bewirtschaftungsziele fristgerecht zu erreichen, liegt, soweit der Sachverhalt verschiedene Möglichkeiten erlaubt, im Bewirtschaftungsermessen der Behörde.

Ob der gute ökologische Zustand oder das gute ökologische Potenzial in Hinblick auf die biologischen Qualitätskomponenten mäßig oder schlechter ist (§ 5 Abs. 1 und 2, 4 Satz 1 OGewV), richtet sich nach Anlage 3, Ziff. 1 in Verbindung mit Anlage 4 Tabelle 2 bzw. Anlage 6 OGewV.

Die Einstufung ist unabhängig davon, ob die in Anlage 5 und 6 der OGewV geregelten Konzentrationen bei den dort gelisteten Stoffen



eingehalten sind. Die Verfehlung der in der Anlage 5 geregelten Konzentrationen führt nach § 5 Abs. 4 Satz 2 OGewV lediglich für sich genommen, unabhängig von dem Zustand der Biologie, zu einem mäßigen ökologischen Zustand bzw. ökologischen Potenzial.

Seite 4 von 5

Die OGewV trifft damit keine abschließende Aussage, dass die Einhaltung der Umweltqualitätsnormen für die in Anlage 5 geregelten Stoffe sicherstellt, dass die biologische Qualitätskomponenten in einem guten Zustand sind bzw. das gute ökologische Potenzial erreicht wird.

Zum einen regelt die OGewV in Anlage 5 nur flussgebietsspezifische Schadstoffe, für die bereits ausreichend Daten vorliegen, um die flussgebietsweite Relevanz zu belegen. Es können aber Schadstoffe für den Zustand des Wasserkörpers relevant sein, für die bundesweit entweder keine ausreichende flussgebietsbezogene Datengrundlage vorliegt oder die lediglich in Teileinzugsgebieten vorliegen, oder sogar lediglich in Einzelfällen.

Zum anderen ist aus der WRRL selbst zu erkennen, dass die Anlage 5 der OGewV nicht abschließend ist. Anhang VIII der WRRL beinhaltet nach seiner Überschrift ein nicht erschöpfendes Verzeichnis der wichtigsten Schadstoffe und Schadstoffgruppen, die bei der Beurteilung des ökologischen Zustands zu berücksichtigen sind. Hierauf wird in der Begründung der OGewV zu Anlage 5 (vgl. Bundesrats-Drs. 153/11 vom 17.03.2011) ausdrücklich hingewiesen. Die dortigen Erläuterungen zu den Prüfungen von Schadstoffen, lassen unschwer erkennen, dass die Aufnahme der Stoffe in Anlage 5 als flussgebietsspezifisch maßgeblich von der Flussgebietsebene im übergeordneten Sinne geprägt ist und daher nicht abschließend sein kann.

Auch schließt der Bewirtschaftungsplan 2009 für die Teile der Flussgebietseinheiten Rhein, Maas, Weser und Ems in NRW nicht aus, für die Einleitung von nicht geregelten Mikroschadstoffen in Zulassungen oder nachträglichen Anordnungen Vorgaben zu machen. Zudem hat sich die Bewirtschaftungsplanung 2009 mit dem Thema Eintrag von Mikroschadstoffen in Gewässer noch nicht beschäftigt. Es sind im Bereich der Abwasserbeseitigung lediglich die grundlegenden Maßnahmen im Sinne des Art.11 Absatz 3 WRRL betrachtet worden. Dazu kommt, dass weder aus der WRRL noch dem WHG Handlungshierarchien zu erkennen sind. Die formale Bewirtschaftungsplanung ist nur eines der was-

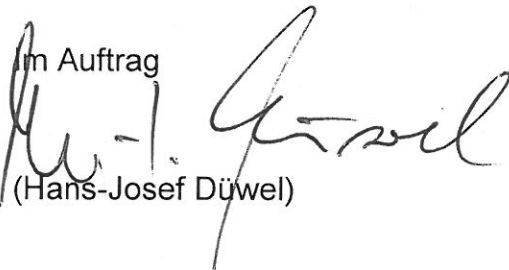


serrechtlich geregelten Handlungsinstrumente. Die Verankerung von Maßnahmen auf Ebene der Maßnahmenplanung vereinfacht lediglich die Begründung dieser Maßnahmen. So wie auch Umweltqualitätsnormen die Durchsetzung von Maßnahmen vereinfachen. Besteht die Gefahr einer Verfehlung der Bewirtschaftungsziele besteht nach § 82 Absatz 5 WHG sogar eine Nachsteuerungspflicht.

Seite 5 von 5

Bereits hieraus wird deutlich, dass der Gesetzgeber zur Umsetzung von Art. 11 Absatz 5 WRRL zwar die Pflicht zur Nachsteuerung festgelegt hat, nicht aber eine Rangfolge in Bezug auf die Vorgehensweise der Bewirtschaftungsbehörde.

Ich bitte um Beachtung und Weitergabe an die Unteren Wasserbehörden.

Im Auftrag

(Hans-Josef Düwel)